



Empfehlungen für die Praxisphase – Vertiefungsschwerpunkt Leistungsverwaltung –

I. Geeignete Praxisstellen

Die Studierenden haben ihre praktische Studienzeit im Modul Leistungsverwaltung bei einer geeigneten Praxisstelle zu absolvieren.

1. Innerhalb Deutschlands

Im Modul Leistungsverwaltung sind innerhalb Deutschlands geeignete Praxisstellen:

- Behörden der Sozialleistungsverwaltung:
 - Sozialämter,
 - für die Durchführung von Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) zuständige Stellen,
 - Jobcenter,
 - untere Aufnahmebehörden (in Baden-Württemberg) bzw. andere für die Durchführung des AsylbLG zuständige Behörden,
 - Jugendämter, Landesjugendämter,
 - Agenturen für Arbeit,
 - Integrationsämter,
 - Versorgungsämter.
- Kulturverwaltung: Administrativer oder planerischer Bereich der Kulturverwaltung, insbesondere kommunale oder staatliche Verwaltung
 - von Theatern oder Festspielen,
 - von Lichtspieltheatern,
 - von Museen und anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung,
 - von Tourismusangeboten wie Stadtführungen, speziellen Jugendangeboten, speziellen Angeboten zur Integration von Migrant*innen,
 - von festen oder mobilen Bibliotheken und Mediatheken,
 - von Fördermitteln für die oben genannten Einrichtungen.
- Wirtschaftsförderung.
- Weitere Leistungsverwaltung: Administrativer oder planerischer Bereich der weiteren Leistungsverwaltung, insbesondere
 - Verwaltung staatlicher oder kommunaler Hochschulen,

- Verwaltung der kommunalen Schulträgerschaft,
- Subventionsmanagement,
- Verwaltung der Müllabfuhr, Stadtreinigung, Wasser- und Abwasserversorgung, Stromversorgung, Telefon- und Internetversorgung oder ähnlichen Bereichen, die in Deutschland üblicherweise von Stadtwerken abgedeckt werden.

Die jeweiligen Stellen sind nur dann geeignet, wenn sie gewährleisten, dass die Studierenden während der praktischen Studienzeit die in Abschnitt II aufgeführten Anforderungen erfüllen können.

Das Servicezentrum Studium & Lehre der Hochschule Kehl kann im Einvernehmen mit der oder dem (jeweiligen) Hochschulbeauftragten für die praktische Studienzeit im Vertiefungsschwerpunkt Leistungsverwaltung auf vor Antritt des jeweiligen Moduls der praktischen Studienzeit erfolgenden Antrag des oder der Studierenden genehmigen, dass das Modul Leistungsverwaltung der praktischen Studienzeit an anderen Stellen absolviert wird. In diesen Fällen bestimmen sie orientiert an den unten formulierten Mindestanforderungen die dort zu erbringenden Leistungen.

2. Außerhalb Deutschlands

Wird das Modul der praktischen Studienzeit im Vertiefungsschwerpunkt Leistungsverwaltung außerhalb Deutschlands absolviert, sind solche Stellen im Ausland geeignete Praxisstellen, die zu den unter Nr. 1 genannten Stellen äquivalent sind.

3. Ungeeignete Stellen

Nicht geeignet sind Stellen, die – im In- oder Ausland – während der Praktikumszeit überwiegend Tätigkeiten im Bereich des Verkaufs oder der Ausgabe von Produkten und Waren (Wein, Bier, Nahrungsmittel, Tourismuspässe, Skipässe, Flyer), der allgemeinen Tourist*innen-Information oder sonstigen Bereichen anbieten, die nicht überwiegend mit der administrativen oder planerischen Bewältigung von Fragestellungen in diesen Bereichen in Verbindung stehen. Der kurzzeitige (maximal dreiwöchige) Einsatz in solchen Bereichen („Front-Office“) schließt nicht die Anerkennung als geeignete Praxisstelle aus. Im Zweifel entscheidet das Servicezentrum Studium & Lehre der Hochschule Kehl im Einvernehmen mit der Organisationseinheit Internationales und der oder dem jeweiligen Hochschulbeauftragten für die praktische Studienzeit im Vertiefungsschwerpunkt Leistungsverwaltung.

II. Mindestanforderungen an den Tätigkeitsbereich

Die Studierenden sollen bei den einzelnen Praktikumsstellen bestimmte Leistungen erbringen. Diese Leistungen sollen sie in ihrem Praktikumsbericht dokumentieren.

Während des Moduls Leistungsverwaltung der praktischen Studienzeiten sollen die Studierenden in der Sozialleistungsverwaltung mindestens die Gelegenheit haben, folgende Leistungen zu erbringen:

- bei Sozialämtern, bei für die Durchführung von Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) zuständigen Stellen, Jobcentern, unteren Aufnahmebehörden (in Baden-Württemberg) bzw. anderen für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Integrations- und Versorgungsämtern:
 - Verfassen je eines begünstigenden und belastenden Verwaltungsakts;
 - Teilnahme an mindestens zwei Gesprächen aus den Folgenden:
 - Gespräch zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen,
 - Hilfeplangespräch,
 - Teilhabeporgespräch,
 - Gesamtplangespräch,
 - allgemeines Beratungsgespräch;
 - Teilnahme an einem Einsatz des Außendienstes;
 - Einblick in das System zur Verbuchung von Leistungen und Forderungen.
- bei Landesjugendämtern
 - Verfassen je eines begünstigenden und belastenden Verwaltungsakts;
 - Einblick in das System zur Verbuchung von Leistungen und Forderungen;
 - nach Möglichkeit: Teilnahme an einem Ortstermin.

Darüber hinaus sollen die Studierenden an allen Stellen Einblick in möglichst alle typischen Arbeitsfelder dieser Stellen erhalten.

In der Kultur- und sonstigen Leistungsverwaltung sowie der Wirtschaftsförderung sollen die Studierenden in alle Bereiche typischen Verwaltungshandelns der Stelle Einblick erhalten. Insbesondere soll angestrebt werden, dass die Studierenden Verwaltungsakte oder Pläne verfassen, also in den „klassischen“ Handlungsformen der Verwaltung handeln.

Bei Auslandspraktika gelten darüber hinaus die allgemeinen Vorgaben für Auslandspraktika.